

Förderrichtlinie zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im Landkreis Ravensburg (Kreisdenkmalprogramm) gültig ab 01.01.2004

I. Präambel

Die Kulturlandschaft Oberschwabens hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Der rasante Strukturwandel unserer Zeit verschlingt vieles, was über Jahrhunderte herangewachsen ist. Der Bevölkerungsdruck, knappes Bauland, Strukturveränderungen in der Landwirtschaft, ökonomische Überlegungen, vor allem aber wirtschaftliche Gründe werden auch weiter für einen Fortgang dieser Entwicklung sorgen.

Der Landkreis Ravensburg hat bereits vor dem Jahr 1979 Initiativen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern, insbesondere von Kirchen, ergriffen. Damals hat sich der Landkreis in dem Rahmen bewegt, in dem die traditionelle Denkmalpflege im Lande in der Vergangenheit überwiegend tätig war, nämlich auf dem Gebiet der Erhaltung von Burgen, Schlössern, Kirchen und herausragenden Einzelbauwerken.

Da die Erhaltung von Kapellen, Mühlen, Bauernhäusern und Backhäusern, die im Privateigentum standen, nicht unterstützt wurde, nimmt sich der Landkreis Ravensburg seit 1979 mit dem Kapellenprogramm bzw. nun Kreisdenkmalprogramm dieses Bereiches an. Seither wurden rund 75 Prozent der Zuschüsse für die Erhaltung/Sanierung von Kapellen ausgegeben. Die Objekte, die am häufigsten gefördert wurden, waren Bildstöcke und Feldkreuze.

Mit der Erarbeitung eines Gebäudeatlasses wurden und werden die im Landkreis vorhandene heimatpflegerisch wertvolle Bausubstanz und die noch erhaltenen technischen Kulturdenkmale erfasst und dokumentiert. Diese detaillierte Erfassung ermöglicht einen umfassenden Überblick über deren Bestand und Qualität und bildet eine essentielle Grundlage für die Erhaltung der heimatpflegerisch bedeutsamen Objekte und somit für die Ziele des Kreisdenkmalprogramms.

Diesem vertieften Wissen um die Kulturgüter im Landkreis soll entsprechend Rechnung getragen werden. Das Kreisdenkmalprogramm soll daher auch zum Erhalt von nicht unter Denkmalschutz stehenden jedoch aus heimatpflegerischer Sicht oft sehr bedeutenden Gebäuden und technischen Einrichtungen beitragen und eine gerechte und angemessene Unterstützung gewährleisten. Neben Kapellen und Kleindenkmälern soll die Erhaltung von technischen Denkmälern ein weiterer Schwerpunkt des Kreisdenkmalprogramms darstellen.

II. Fördergrundsätze

1. Gegenstand

Im Mittelpunkt des Förderprogramms steht die Unterstützung bei der Erhaltung, Sanierung und Renovierung

- ✓ von heimatpflegerisch bedeutenden Gebäuden und Objekten, die für die historische ländliche Bauweise Oberschwabens typisch sind (z. B. Kapellen, Bauernhäuser, Backhäuser, Bildstöcke, Feldkreuze, Kreuzwege, Scheuern, ...),
- ✓ von heimatpflegerisch wertvollen technischen Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Geräten (z. B. Schmieden, Sägewerke, Mühlen, Turbinen, ...),
- ✓ und die finanzielle Unterstützung von Veröffentlichungen, Dokumentationen und Ausstellung zu den o. g. Themenkreisen.

Es ist nicht erforderlich, dass das Vorhaben ein in die Denkmalliste oder in das Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal darstellt.

2. Förderberechtigung

Förderberechtigt sind neben Privatpersonen auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Eigentümer einer förderwürdigen Anlage oder Objektes sind.

3. Voraussetzungen

Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ✓ Die Gemeinde fördert das Vorhaben mindestens entsprechend der Höhe der Bezuschussung durch den Landkreis.
- ✓ Der/die Kreisbeauftragte für Denkmalschutz hat das Vorhaben besichtigt und unterstützt die Maßnahme.
- ✓ Soweit es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt, ist nach einer entsprechenden Besichtigung die Zustimmung des Landesdenkmalamtes (denkmalschutzrechtliche Genehmigung) erforderlich.
- ✓ Für den Antragsteller ist die Aufbringung der notwendigen Finanzmittel ohne einen eventuellen Zuschuss des Landes und der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde und den Landkreis nicht zumutbar und das Vorhaben müsste ohne Förderung unterbleiben.

4. Umfang des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Lage des Einzelfalles festgelegt. Maximal jedoch in Höhe des Zuschusses der jeweiligen Gemeinde.

a) Objekt im Privateigentum:

bis zu	3.000 Euro Gesamtkosten	max. 33 %
bis zu	30.000 Euro Gesamtkosten	max. 10 %, mindestens 1.000 Euro
bei mehr als	30.000 Euro Gesamtkosten	max. 5 %, mindestens 3.000 Euro

b) Objekt im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts:

Fördersatz: 75 % von a), daraus ergeben sich folgende Sätze:

bis zu	3.000 Euro Gesamtkosten	max. 25 %
bis zu	30.000 Euro Gesamtkosten	max. 8 %, mindestens 750 Euro
bei mehr als	30.000 Euro Gesamtkosten	max. 4 %, mindestens 2.400 Euro

Die Förderung des Vorhabens durch mehrere Behörden (Mehrfachförderung) ist möglich.

Ausnahmen bezüglich des Zuschussumfanges und der Fördervoraussetzungen können in besonderen Härtefällen in Abstimmung mit dem Landrat zugelassen werden.

III. Verfahren

1. Vorberatung

Der Antragstellung muss eine Vorberatung durch den/die Kreisbeauftragte/n für Denkmalpflege, bei denkmalgeschützten Vorhaben zusätzlich eine Beratung durch das Landesdenkmalamt vorausgehen.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung eines Kulturdenkmals durch den Landkreis Ravensburg ist mit den für das Verfahren erforderlichen Unterlagen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde einzureichen, auf deren Gemarkung sich das Kulturdenkmal befindet. Die Antragsunterlagen sind dem Landratsamt bis spätestens 15.03. bzw. 15.09. jeden Jahres vorzulegen.

3. Entscheidung der Gemeinde

Die Gemeinde entscheidet vor Antragstellung beim Landratsamt über die Befürwortung des Vorhabens und über die Art und Höhe ihrer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Antrag mit den Unterlagen und einer Mehrfertigung der Entscheidung der Gemeinde an das Landratsamt weitergeleitet.

4. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind jeweils folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine von einem Sachverständigen erstellte Kostenberechnung für die geplanten baulichen und restauratorischen Maßnahmen.
- b) Finanzierungsplan, in dem neben den finanziellen Aufwendungen auch die Anzahl der Facharbeitsstunden und sonstigen Arbeitsstunden, die in Eigenleistung erbracht werden sollen, dargestellt sind.
- c) Schriftliche Zusage der Gemeinde, dass und in welcher Höhe das Vorhaben von ihr bezuschusst wird.
- d) Darlegung, dass die Aufbringung der notwendigen Finanzierungsmittel trotz eventueller Zuschüsse des Landes oder der Gemeinde nicht zumutbar ist.
- e) Sofern es sich beim zu fördernden Vorhaben um ein in die Denkmalliste eingetragenes Kulturdenkmal handelt, sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die geplante Maßnahme (§§ 7, 8 und Erforderlichen Mehraufwands (denkmalbedingte Mehrkosten)).
 - 2) Sofern für das Vorhaben ein Zuschuss des Landesdenkmalamtes beantragt wurde, sind
 - die Berechnung des aus denkmalpflegerischen Gründen erforderlichen Mehraufwands (denkmalbedingte Kosten) sowie
 - der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen.

5. Entscheidung des Landkreises

- ✓ Der Landkreis entscheidet nach Beratung durch die/den Kreisbeauftragte/n für Denkmalpflege aufgrund einer Vorschlagsliste der Verwaltung zweimal jährlich über die Anträge auf Förderung durch den Landkreis sowie über die Höhe der Förderung.
- ✓ Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- ✓ Die jeweils gültigen "Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse aus Mitteln des Landkreises" sind Bestandteil der jeweiligen Bewilligung.

6. Abrechnung und zeitliche Begrenzung

Die Geltungsdauer kann auf entsprechenden Antrag einmalig um maximal bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des entsprechenden Bewilligungsbescheides beim Landratsamt zu stellen.

Die durch den Landkreis bewilligte Förderung ist nach Abschluss der Maßnahme noch innerhalb der Geltungsdauer des Bewilligungsbescheides in einer Summe abzurufen. Abschlagszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Andernfalls verfällt der Anspruch auf die gewährten Mittel.

7. Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist:

- a) der jeweils gültige Bewilligungsbescheid,
- b) die Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (abschließende Kostenaufstellung mit entsprechenden Rechnungskopien) einschließlich eines aktualisierten Finanzierungsplanes,
- c) die Dokumentation des erfolgreichen Abschlusses der bezuschussten Maßnahme gegenüber dem Landratsamt sowie die entsprechende Bestätigung der/des Kreisbeauftragten für Denkmalpflege und die Vorlage entsprechender Fotodokumentationen.

8. Rechenschaftsbericht

Einmal jährlich legt die Verwaltung dem zuständigen Ausschuss einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem hervorgehen soll, wie viele Förderungsanträge im laufenden Jahr vorlagen, wie und mit welchem Betrag über diese entschieden wurde bzw. in welcher Höhe Zuschüsse bewilligt und abgerufen wurden bzw. noch ausbezahlt werden müssen. Des Weiteren soll über die aktuelle Situation in der Denkmalpflege informiert werden.